

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
09.06.2005

L.S. Maiß
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Christof Momberger und Kolleginnen,
Schützenrain 20, 61169 Friedberg, - 27265 mo/af -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5053124-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Präsident des VG Prof. Dr. Fritz

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2005 für
Recht erkannt:

1. **Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.07.2004 wird aufgehoben.
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.**
2. **Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**
3. **Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

Tatbestand:

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten am 02.10.2003 in das Bundesgebiet ein und stellten am 07.10.2003 einen Asylantrag. Zu dessen Begründung trug der Kläger zu 1.) bei der persönlichen Anhörung im Wesentlichen vor, nach dreimonatiger Haft sei er im Dezember 2002 aus dem Gefängnis freigekommen. Er habe die Regierung und ihre Politik kritisiert. Ein Kommandant habe um die Hand der Tochter angehalten; er habe ihn abgewiesen. Im August 2003 sei eine Handgranate auf sein Haus geworfen worden. Die Klägerin zu 2) schloss sich den Ausführungen ihres Ehemannes an (vgl. Bl. 55 ff. BA).

Mit Bescheid vom 15.07.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - den Asylantrag der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG (nunmehr: § 60 AufenthG) nicht vorlägen. Die Kläger wurden unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise aufgefordert.

Am 23.07.2004 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 15.07.2004 das Bundesamt zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf ihre angefochtene Entscheidung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung, die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte sowie die in das Verfahren eingeführten Dokumente Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 15.07.2004 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Entgegen der Entscheidung des Bundesamtes in seinem angegriffenen Bescheid sind die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Ausgehend von der den Beteiligten bekannten Rechtsprechung des BVerfG zu den Voraussetzungen einer Asylanerkennung, namentlich den Anforderungen an eine staatliche Verfolgung einerseits, der Erkenntnis- und Beurteilungslage, wie sie vom Hess. VGH (U. v. 11.11.2004 - 3 E 536/00.A -; B. v. 11.04.2005 - 8 UZ 2313/04.A) zugrunde gelegt wird andererseits und schließlich dem Inhalt der aktuellen Auskunft des Auswärtigen Amtes geht das erkennende Gericht davon aus, dass in Afghanistan staatliche Machtstrukturen vorhanden sind, die mit hin auch Träger politischer Verfolgung sein können. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht auf den bekannten Inhalt des Beschlusses des Hess. VGH vom 11.04.2005 und macht sich diesen zu eigen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Hieraus folgt für das vorliegende Verfahren, dass sowohl von einer zentralen Staatsmacht für wesentliche Bereiche Afghanistans als auch zugleich von

lokalen quasi-staatlichen Machtstrukturen auszugehen ist mit der Folge, dass die Kläger durchaus Opfer staatlicher bzw. quasi-staatlicher Verfolgung werden kann. Diese Befürchtung, die die Kläger hegen, ist am Maßstab zu messen der für denjenigen gilt, der seine Heimat aufgrund politischer Verfolgungsmaßnahmen, wie dies bei den Klägern der Fall ist, verlassen haben: Eine Rückkehr ist danach nur zumutbar, wenn eine Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Von dieser hinreichenden Sicherheit kann aber im vorliegenden Einzelfall gerade nicht ausgegangen werden.

Aufgrund der schlüssigen, in sich widerspruchsfreien und glaubhaften Bekundungen sowohl des Klägers zu 1) als auch der Klägerin zu 2) ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger insgesamt nicht in ihre Heimat zurückkehren können, ohne aufgrund der früheren Ereignisse erneut mit Nachstellungen rechnen zu müssen. Der Kläger zu 1) als engagierter und für den demokratischen Neuanfang in Afghanistan eintretender Mensch ist in seiner Heimat Opfer von politischer Verfolgung geworden, weil er sich zu Beginn der Nach-Taleban-Ära dagegen ausgesprochen hat, dass die Vergabe politischer Posten an unqualifizierte Personen erfolgt. Dies hatte ihm einen Gefängnisaufenthalt eingetragen und der nur durch die Intervention eines befreundeten Lehrers zu einem Ende kommen konnte. Darüber hinaus ist der Kläger aber ebenso wie seine Ehefrau und seine Kinder in das Blickfeld eines früheren, nunmehr im Regierungsbereich tätigen Kommandanten geraten, weil dieser die Tochter des Klägers zu ehelichen beabsichtigte und infolge des nicht erteilten Einverständnisses durch den Kläger zu 1) die Kläger insgesamt mit dem Leben bedroht, wie der Handgranatenangriff auf das Haus des Klägers in Kabul, wohin dieser sich geflüchtet hatte, deutlich macht. Die vom Gericht in das Verfahren eingeführten Dokumente zeigen auf, dass das, was dem Kläger und seiner Familie widerfahren ist, kein Einzelfall darstellt. Wer in das "Visir" alter und nunmehr in die neue Struktur Afghanistans eingebundener Machthaber geraten ist, hat auch bei einer Rückkehr zur heutigen Zeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Denn ganz offensichtlich zählen die Kläger nicht zu jenem herausgehobenen Personenkreis, dem die Regierung Karzai Schutz angedeihen lassen könnte. In Anbetracht der in den vergangenen Monaten zu verzeichnenden Stagnation bei der Entwicklung der innenpolitischen Lage in Afghanistan, die in Bezug auf die Situation afghanischer Frauen sogar bemerkenswerte

Rückschläge zu verzeichnen hat, was vorliegend auch deshalb von Bedeutung ist, weil der Klägerin zu 3) die Zwangsverheiratung droht, ist in Anbetracht der Besonderheiten des vorliegenden Falles das Bundesamt zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen erfüllen die Kläger auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, da die Vorschriften des Art. 16a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG in den hier entscheidungserheblichen Kriterien nicht voneinander abweichen. Die Kläger können daher neben der Verpflichtung der Beklagten zur Asylanerkennung auch deren Verpflichtung zu der Feststellung verlangen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich ihrer Personen vorliegen. Einer Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG gegeben sind, bedarf es gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nicht. Jedoch ist die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid aufzuheben, das sie nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht hätte erlassen werden dürfen.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte gem. § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gem. § 83b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.